

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung Juristischer Dienst

CH-3003 Bern, SECO-TCJD/wgl

A-Post
AKUSTIKA
Herr Christoph Schönenberger
Geschäftsleiter
Sihlbruggstrasse 3
6340 Baar

Referenz: 002-00 005-0b COVID-19-VO ALV

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 17. September 2020

Corona: Wegfall Anspruch auf Kurzarbeit für arbeitgeberähnliche Angestellte

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. August 2020 an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), welches dem juristischen Dienst weitergeleitet wurde. Vorab möchten wir uns für die Verzögerung unserer Antwort höflichst entschuldigen. Die Anzahl eingehender Anfragen ist weiterhin sehr hoch und führt leider zu Verzögerungen.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auf die drohenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten Ihrer Mitglieder – welche zum grössten Teil Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sind – infolge der beschlossenen Aufhebung des Anspruches auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für diese hin. Zudem bitten Sie darum, den Entscheid betreffend Aufhebung des Anspruches auf KAE für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zu überdenken und vor allem die kleinen Unternehmen davon auszunehmen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder mitarbeitenden eingetragenen Partner haben im Normalfall keinen Anspruch auf KAE. Der Gesetzgeber hat sie ausgeschlossen, da sie die Höhe ihres Arbeitsausfalles und damit direkt die Höhe ihrer Entschädigung und den Zeitpunkt ihrer Kurzarbeit mitbestimmen können (Missbrauchsrisiko). Ausserdem ist für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner das Risiko eines Stellenverlusts sehr gering. Aufgrund der ausserordentlichen Lage hatte der Bundesrat in Abweichung des Gesetzes eine vorübergehende Härtefallentschädigung für Erwerbsausfälle dieser Personen mit Notrecht – also im

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

tcjd@seco.admin.ch www.seco.admin.ch Rahmen einer absoluten Ausnahmeregelung – eingeführt. Damit konnte er rasch eine Einkommenssicherheit zur Deckung der wichtigsten privaten Kosten umsetzen.

Die Aufhebung der Anspruchsberechtigung für KAE bei Mitarbeitenden mit arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern per 1. Juni 2020 erfolgte in Abstimmung mit der dritten Etappe der vom Bundesrat beschlossenen schrittweisen wirtschaftlichen Öffnung. Eine Arbeitsaufnahme ist ab dem 8. Juni 2020 grossmehrheitlich möglich.

Der Bundesrat anerkennt, dass in gewissen Geschäftszweigen aufgrund gesundheitspolizeilicher Vorgaben – wie der kantonalen Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen – oder der weiterhin tiefen Mobilität eine besondere Betroffenheit bestehen bleibt. Dies betrifft beispielsweise gewisse Tätigkeiten in Zusammenhang mit Veranstaltungen, Events und Reisen. Mit der Rückkehr in die «besondere Lage» gemäss Epidemiengesetz vom 19. Juni 2020 ging die Hauptverantwortung für die Verhinderung und Bekämpfung eines Wiederanstiegs der Covid-19-Fälle an die Kantone über, womit auch regionale Massnahmen im Vordergrund stehen. Im Auftrag des Bundesrats prüft das SECO und die EFV zusammen mit den Kantonen eine mögliche Lösung für besonders stark betroffene Einzelfälle von kantonaler oder regionaler Bedeutung. Um Wettbewerbsverzerrungen und unfaire Fehlanreize zu vermeiden, schliesst der Bundesrat in der derzeitigen Lage nationale Branchenlösungen aus.

Wir bitten Sie zudem zu beachten, dass seit 9. und 10. September 2020 Nationalrat bzw. Ständerat das COVID-19-Gesetz behandeln. Bald erfahren wir, ob das Parlament für ihre am 25. September 2020 vorgesehene Abstimmung Änderungen an den vorgesehenen Regelungen anstrebt. In Diskussion ist dabei zurzeit unter anderem eine Verlängerung von Ansprüchen auf Erwerbsausfallentschädigung für Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Die Entscheide werden anschliessend jeweils via Medienmitteilung des Parlaments (https://www.parlament.ch/de/services/suche-news) und des Bundesrats (https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.html?dyn_startDate=01.01. 2015) kommuniziert.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Verständnis und bedauern, dass wir zurzeit keinen anderslautenden Bescheid geben können.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



\COO.2101.104.4.1346552